

§ 6 – Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Vereinsausschuss auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt.

Die Versammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und des Ausschusses entgegen und entscheidet über die Entlastung.

Die Versammlung entscheidet über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vereinsvermögen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Versammlung bestätigt das vom Vorstand aufgestellte Jahresprogramm.

§ 7 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Sind die Mitglieder in dieser Anzahl nicht anwesend, so ist eine neue Versammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

Bei dieser Versammlung entscheidet 2/3 der anwesenden Mitglieder über die Auflösung.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Laufach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 8

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung vom 25.11.1983 (**Änd.** 19.01.02 / **28.02.15**) beschlossen bzw. am **28.02.15** geändert. Sie tritt mit Eintrag bzw. der Änderung¹ im Vereinsregister in Kraft.

Laufach, den **28.02.2015**

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Satzung

des

Wandervereins Waldeslust Laufach 1951 e. V.



Ortsgruppe des Spessartbundes

63846 Laufach

¹ Änderungen sind im Text fett gedruckt

Satzung

des Wandervereins Waldeslust Laufach 1951 e. V.

§ 1 – Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen Wanderverein Waldeslust Laufach 1951 e. V. und hat seinen Sitz in Laufach/Unterfranken.

Der Verein ist eine Ortsgruppe des Spessartbundes und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und hat die Aufgabe das Wandern zu pflegen und zu fördern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein widmet sich dem Naturschutz, der Anlage, Pflege und Unterhaltung von Einrichtungen und Wanderwegen im Rahmen der vom Spessartbund gegebenen Richtlinien sowie im Einvernehmen mit dem Gemeinderat sofern es sich um Anlagen handelt, die im Gemeindebereich liegen.

Der Verein pflegt heimatliches Brauchtum in Lied, Tracht und Tanz, er fördert heimatgeschichtliche Veranstaltungen. Der Verein unterhält eine Jugend- und eine Musikgruppe. Die Jugendarbeit beruht auf den gleichen Richtlinien.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person über 16 Jahre werden. Personen unter 16 Jahren können Mitglied der Jugendgruppe werden.

Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, die Mitgliedschaft endet mit dem laufenden Kalenderjahr.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 – Vorstand und Vereinsausschuss

Die Leitung des Vereins nehmen der Vorstand und der Vereinsausschuss wahr.

Dem Vorstand gehören an:

der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, der Wanderwart.

Dem Vereinsausschuss gehören an:

der Vorstand, der Jugendwart, der Wegewart, der Musikleiter, der Pressewart, der Protokollführer, der Naturschutzwart, die Kassenprüfer, sowie weitere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer.

[Der erste oder der zweite Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in Einzelvertretungsmacht, es sei denn, es handelt sich um die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken; in diesem Fall ist eine Gesamtvertretung durch den ersten und zweiten Vorsitzenden erforderlich.](#)

Dem Kassierer wird Bankvollmacht erteilt.

Der erste Vorsitzende führt die Versammlungen und Ausschusssitzungen. Er wird vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Der erste Vorsitzende hat die Pflicht, Sitzungen und Versammlungen fristgerecht einzuberufen und die Tagesordnungen festzulegen.

Der Vereinsausschuss sorgt dafür, dass die Beschlüsse der Versammlung eingehalten und ausgeführt werden. Der Vereinsausschuss kann jederzeit mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beschließen. Er muss außerdem eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder unterschriebene mit Angaben von Gründen fordern.

Mitglieder des Vereinsausschusses haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen, die für die Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich werden. Bei Besuchen von Verbandstagungen oder dergl. werden die Erstattungen für Fahrtkosten und Spesen vom Vereinsausschuss festgelegt.

Bei Verhinderung eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 – Generalversammlung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Hierzu sind alle Mitglieder entweder schriftlich oder durch Hinweis im amtlichen Mitteilungsblatt einzuladen. Die Einladungen sind mindestens fünf Tage vorher bekanntzugeben. Die Generalversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Der Vorstand kann außerdem jederzeit zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen.

In den Versammlungen haben alle Mitglieder je eine Stimme. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Verlangt 1/3 der Mitglieder geheime Wahl, so ist entsprechend zu verfahren.

Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu beschließen. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Auf allen Versammlungen und Ausschusssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.